

Brückenerneuerung Hetlinger Binnenelbe

Kostenstelle 5410-01739	Baukosten	Nebenkosten (Ing. / Sonst.)	Ges.-kosten	
<u>Haushaltsplan 2015</u>	-	30.000 €	30.000 €	1)
<u>Haushaltsplan 2016</u>	430.000 €	60.000 €	490.000 €	2)
<u>Kostenschätzung erstellt Mai 17</u>	524.000 €		524.000 €	3)
<u>Haushaltsplan 2017</u>	620.000 €	60.000 €	680.000 €	4)
<u>Haushaltsplan 2018</u>	620.000 €	50.000 €	670.000 €	6)
<u>Kostenberechnung erstellt Juli 18</u>	759.000 €		759.000 €	5)
<u>Haushaltsplan 2019</u>	776.000 €	50.000 €	826.000 €	7)
<u>Kostenstand Aug. 20</u>	894.000 €	159.000 €	1.053.000 €	8)

- 1) Nebenkosten für die Erstellung einer Vorplanung
- 2) Gemäß Beschlussfassung sind die Mittel mit einem Sperrvermerk versehen worden.
- 3) Auf Grundlage einer groben Kostenschätzung werden die Baukosten auf ca. 430.000,00 geschätzt
- 4) Kostenanpassung einer überarbeiteten Kostenschätzung sowie der Vorkenntnisse der Baugrunduntersuchungen
- 5) Kostenberechnung auf Grundlage der Entwurfsbearbeitung.
- 6) Aufgrund der Sperrwerksanierung wurde die Ausschreibung auf den Aug 18 verschoben. Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurde kein Angebot abgegeben.
- 7) Nach einer beschränkten Ausschreibung erhält die Fa. Jürgen Marten den Bauauftrag. Die Auftragssumme beträgt brutto 956.000 €. Für die Auftragserteilung werden nach Beschlussfassung die Hh-Mittel um 200.000 € verstärkt.
- 8) Die Schlussrechnung steht noch aus. Die aktuelle Auftragssumme einschl. Nachträge beträgt ca. 894.000 €

Zusammenstellung der Nebenkosten Stand August 20

Aufträge Ing.-büro	92.899,09 €
zusätzliche Planungsleistungen (Variantenuntersuchung)	18.661,28 €
Vermessungsarbeiten	892,50 €
Baugrunduntersuchungen	21.833,94 €
Kampfmittelräumdienst	180,00 €
FFH Vorprüfung/ Artenschutzfachbeitrag	5.571,12 €
SiGeKo	3.589,04 €
Anschaffung von Viehgitter	7.116,20 €
Prüfstatik	8.278,59 €
Summe	159.021,76 €

Anfrage im UBFA am 13.08.2020 zum Thema:

Zur TO 5.3: Ausbau der Straße Breiter Weg – Abwägung der Stellungnahmen

Unsere Fragen beziehen sich auf die Einwendungen der lfd. Nr.12 in der BV vom BAG/BVSH SH:

Frage 1: Hat die Verwaltung eine kostenpflichtige Stellungnahme vom BSV SH eingeholt?

Frage 2: Bei zwei Fahrbahnverengungen zw. Egenbüttelweg und Moorweg/Hasenkamp und zw. dem Autal und Egenbüttelerweg sind Fahrbahnverengungen vorgesehen mit beidseitigen Geh- und Radwegen. Erfolgt eine Trennung der Verkehrsstreifen (Fahrbahn/Radweg/Gehweg) durch Borde oder eine Gemeinschaftsstraße nur mit optischer Trennung?

Frage 3: Straßenquerungsbereiche (gesicherte und ungesicherte Querungsstellen) müssen mit taktilen und optisch kontrastierenden Bodenindikationen gekennzeichnet werden (siehe auch RAS 2006 und HBVA). Ist das von der Verwaltung überprüft worden?

Frage 4: Sind der Stadt Wedel nachstehende Normen, Richtlinien usw. bekannt und sind Beurteilungen zur Normenlage bzgl. Barrierefreiheit diesbezüglich vorgenommen worden?

Die DIN 18040-3 Barrierefreies Bauen – ist nicht in die Landesbauordnung übernommen worden – anders als die DIN 18040 1 und 2. Die Bauministerkonferenz konnte sich aber nicht darüber verständigen, die neue DIN 18040-3 als techn. Baubestimmung in die Landesbauordnung zu übernehmen. Trotzdem erkennen die Gerichte die DIN 18040-3 als Stand der Technik an, wenn Kommunen bei Straßenbaumaßnahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommen, bzw. Unfälle auftreten, die durch Versäumnisse oder falsche Kennzeichnungen auftreten. Das Bundesverfassungsgericht verweist darauf, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

In diesem Zusammenhang zur Beurteilung der Baumaßnahme verweise ich auch auf die Richtlinien der HBVA und der RAS 2006 hin. Die HBVA (Hinweise zu Anlage barrierefreier Verkehrsanlagen) werden zurzeit überarbeitet und sollen künftig als EBVA von der FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln) herausgegeben werden. Für Kommunen haben die Dokumente der FGSV in jedem Fall Vorrang vor DIN-Normen, sofern diese nicht als technische Baubestimmungen in der Landesverordnung festgeschrieben worden sind. Die HBVA ist zudem verbindlich im Handlungsfeld 9 des Landesaktionsplanes des Landes Schleswig-Holstein festgeschrieben worden. Insofern können Kommunen nicht frei entscheiden was

barrierefrei ist, sondern sind an die gültigen Richtlinien der FGSV bzw. den Stand der Technik gebunden.

Meine Anfrage wurde mit Unterstützung von Herrn Volker König erstellt.

Wedel, den 09.08.2020

Wolfgang Rüdiger